

Anlage 4 – Anhang 1a

Einsatz eines „PLUSmobil“

Für die Erfüllung der durch die Praxisassistenz im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden ärztlich angeordneten Hilfeleistungen gemäß Anlage 4, V. Abschnitt, kann der Hausarzt ein besonderes Fahrzeug (im Folgenden „PLUSmobil“ genannt) gemäß den nachfolgenden Maßgaben einsetzen.

1. Der Hausarzt verfügt über mindestens eine Praxisassistenz in der Hausarztpraxis, die Aufgaben der Patientenbetreuung, auf Grundlage des § 11 Abs. 7 i. V. m. Anlage 4 dieses Vertrages, erbringt.
2. Die Praxisassistenz nutzt für die ärztlich angeordneten Hilfeleistungen, insbesondere für jene Hilfeleistungen, die in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erbracht werden und für die keine ärztliche Kompetenz erforderlich ist (entsprechend Anlage 4 V. Abschnitt) ein „PLUSmobil“.
3. Das als „PLUSmobil“ eingesetzte Fahrzeug ist ein „Neuwagen“ bzw. ein sog. „Jahreswagen“ (Erstzulassung des zu leasenden Pkw liegt weniger als 12 Monate zurück).
 - a) Das „PLUSmobil“ entspricht der Fahrzeugklasse „Personenkraftwagen“ im Fahrzeugsegment „Kleinst- (Minis) oder Kleinwagen“¹ und
 - b) hat die Fahrzeugfarbe weiß und
 - c) verfügt über eine zwischen den Vertragspartnern abgestimmte deutlich sichtbare/lesbare Beschriftung, die auf die HzV-THR, die Vertragspartner und das „PLUSmobil“ hinweisen. Der Hausarzt hat für das jeweilige „PLUSmobil“ gemäß Punkt 3 einen gültigen Leasingvertrag.
5. Der Hausarzt verpflichtet sich, das von ihm im Rahmen der HzV-THR eingesetzte „PLUSmobil“ der Praxisassistenz zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann der Hausarzt in eigener Verantwortung das „PLUSmobil“ der Praxisassistenz auch für die private Nutzung zur Verfügung stellen und hat die dafür erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortung zu treffen.
6. Ist die Nutzung des Fahrzeuges als „PLUSmobil“ - mehr als sechs Wochen im Quartal - nicht möglich (z. B. Reparatur oder bei einer Aussetzung des Einsatzes der Praxisassistenz oder vorzeitiges Ende des Leasingvertrages) verpflichtet sich der Hausarzt, dies unverzüglich gegenüber der KVT schriftlich anzuzeigen.

¹ gemäß der Klassifizierung des Kraftfahrt-Bundesamtes

Die gemäß der Punkte 1, 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zum Einsatz und die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Nutzungsbedingungen sind gegenüber der KVT und von der KVT gegenüber der AOK PLUS **vor dem Einsatz** im Rahmen dieses Vertrages mittels des „Meldeformulars PLUSmobil“ (Anlage 4 - Anhang 1b) nachzuweisen.

Ab dem Quartal der erstmaligen Abrechnung der entsprechenden Vergütung gemäß Anlage 10 sind die Nutzungsbedingungen der Punkte 1, 3 und 4 zwingend zu erfüllen und zu gewährleisten.

Der Hausarzt wird die Beendigung der Beschäftigung der Praxisassistenten, ggf. unter Benennung der Daten einer anderen Person, entsprechend Punkt 1, unverzüglich der KVT schriftlich mitteilen.

Die Vertragspartner sind jeweils berechtigt, insbesondere die Einhaltung der unter den Punkten 1, 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen, in geeigneter Weise stichprobenhaft oder bei Bedarf zu prüfen. Abweichend von § 5 Abs. 7 HzV-THR Vertrag bedarf es für den Inhalt sowie die Art und Weise der Überprüfung keiner vorherigen Abstimmung im Vertragsbeirat. Die Vertragspartner informieren sich über die Prüfung und deren Ergebnisse gegenseitig.

Die zwischen den Vertragspartnern abgestimmte und obligatorische – deutlich sichtbare/lesbare - Beschriftung des „PLUSmobils“ nach Punkt 3 Buchst. c erfolgt durch die AOK PLUS bzw. einem von ihr beauftragten Dienstleister. Die Kosten für die **erst-** und **einmalige** Erstellung und Anbringung der Beschriftung am „PLUSmobil“ werden von der AOK PLUS getragen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gibt es von dem Dienstleister, welcher von der AOK PLUS für die Beklebungen entsprechend Punkt 3 Buchst. c beauftragt wurde, auf die prinzipielle Haltbarkeit Gewähr, jedoch nicht bei Schadeinwirkungen (mechanische Einwirkungen wie Eiskratzer, Verwendung von Hochdruckreinigern oder grobe Bürsten bei Fahrzeugwäsche u. ä.).

Die Vergütung für den Einsatz des „PLUSmobils“ bestimmt sich nach Anlage 10 dieses Vertrages.